Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/513	Stadtjugendamt	**513/028/2026**

Haushalt 2027: Antrag Nr. 140/2026 der CSU-Fraktion vom 13.10.2026; Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026 - Sicherung der Abenteuerspielplätze durch flexibles Jobsharing: Zeitversetzter Personaleinsatz im Stadtjugendamt statt Angebotskürzungen (Maßnahme 51/22) - wird abgelehnt.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fraktionsantrag der CSU sieht im Kern die Entwicklung eines Personalkonzeptes vor, das durch ein flexibles Jobsharing ermöglicht, die bisherigen Öffnungszeiten der Abenteuerspielplätze weiterhin aufrechtzuerhalten, selbst dann, wenn die verfügbaren Vollzeitäquivalente und damit die für diese Jugendhilfeleistung bereitstehenden Zeitressourcen reduziert werden.

Pädagogische und rechtliche Rahmenbedingungen

Da die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Personalplanung maßgeblich bestimmen, wird im folgenden hierauf Bezug genommen.

Bei den zwei Abenteuerspielplätzen Brucker Lache und Taubenschlag handelt es sich um eine qualifizierte und integrierte Jugendhilfeleistung im Sinne des SGB VIII, die Elemente der Offenen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII mit gezielten Maßnahmen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII verbindet. Einerseits nutzen die Abenteuerspielplätze die Prinzipien der Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit und Partizipation (§ 11 SGB VIII), um geschützte Freiräume für die individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe junger Menschen zu schaffen. Andererseits integriert es zielgerichtete sozialpädagogische Hilfen und Einzelfallunterstützungen (§ 13 SGB VIII), um soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen von Kindern gezielt auszugleichen und somit Chancengerechtigkeit zu erreichen.

Die Kombination dieser komplexen Aufgaben zeigt eindrücklich, dass es sich nicht um eine betreute Zeit im Sinne einer reinen Beaufsichtigung handelt. Der Schwerpunkt liegt nicht auf der Verwahrung oder zeitlichen Entlastung der Erziehungsberechtigten, sondern auf der Verwirklichung des gesetzlichen Förderauftrags der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII.

Um oben beschriebenen fachlichen und gesetzlichen Auftrag adäquat umzusetzen, wurde in der Vergangenheit durch die zuständigen Gremien ein Stellenplanvolumen von 4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen. Diese Personalausstattung bildet das fachlich begründete Minimum, um das Betreiben von zwei Abenteuerspielplätzen bedarfsorientiert und qualitätsgesichert zu gewährleisten. Hierbei ist zu betonen, dass das zur Verfügung stehende VZÄ-Volumen nicht mit den reinen Öffnungszeiten gleichzusetzen ist. Das zugrundeliegende Stellenvolumen setzt sich vielmehr aus mehreren unverzichtbaren Bausteinen zusammen. Neben der direkten sozialpädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe, etwa im Rahmen offener Angebote während der Öffnungszeiten oder in der Einzelberatung, umfasst es notwendige Kooperationen mit zentralen Partnerinstitutionen wie beispielsweise der Schule oder Polizei sowie unverzichtbare administrative Tätigkeiten, Vor- und Nachbereitung und Falldokumentationen. Besondere personelle Anforderungen ergeben sich zudem während der Öffnungszeiten der offenen Angebote. Hier ist eine durchgängige Doppelbesetzung mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften dringend erforderlich. Dies ist zum einen zur Wahrnehmung der allgemeinen Aufsichtspflicht unumgänglich, zum anderen schreibt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ein konsequentes Vier-Augen-Prinzip vor.

Sollte das bisherige Stellenvolumen durch den Vollzug des KW-Vermerks reduziert werden und somit dem Stadtjugendamt für die Aufgabenerfüllung nur noch 3 VZÄ zur Verfügung stehen, hat dies die unmittelbare und unvermeidliche Konsequenz, dass fachlich und organisatorisch nur noch ein Angebot aufrechterhalten werden kann.

Prüfung des Antrags

Die mit dem Antrag vorgebrachten Anregungen und Forderungen können grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn hierfür die erforderlichen personellen Kapazitäten im Stellenplan im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

Die Umsetzungsmöglichkeiten der im Antrag genannten Änderungen und möglichen Realisierungen wurden Seitens des Jugendamtes geprüft und folgende drei Handlungsoptionen erarbeitet. Die in einer weiteren detaillierten Prüfung auf Machbarkeit unterzogen wurden.

1. Der KW-Vermerk wird nicht vollzogen und dem Stadtjugendamt steht somit weiterhin das Stundenvolumen von 4 VZÄ für die Arbeit an den Abenteuerspielplätzen zur Verfügung.
2. Innerhalb des Stadtjugendamtes werden vorhandene und freie Stundenvolumen von sozialpädagogischen Fachkräften in Höhe von 1 VZÄ zugunsten der Abenteuerspielplätze umgeschichtet.
3. Das Stadtjugendamt reduziert oder stellt Angebote/Leistungen ein und generiert somit freies Stundenvolumen in Höhe von 1 VZÄ zugunsten der Abenteuerspielplätze.

Im Rahmen der anschließenden detaillierten Prüfung der oben genannten Optionen ergibt sich folgendes Fazit:

Prüfung zu Option 1:

> In der Beschlussvorlage „Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)“ (Vorlagennummer: 112/174/2026) wurde die fachliche Stellungnahme abgegeben. Die Entscheidung über einen Vollzug wird in den jeweiligen Gremien getroffen.

Prüfung zu Option 2:

> Das Stadtjugendamt hat im Austausch mit dem Personal- und Organisationsamt den Stellenplan des Fachamtes auf freies Volumen geprüft. Es ist kein freies, disponierbares Volumen bei sozialpädagogischen Fachkräften in der entsprechenden Entgeltgruppe vorhanden. Somit ist diese Option nicht umsetzbar, da alle bestehenden VZÄ voll gebunden sind.

Prüfung zu Option 3:

Alle Aufgaben/Leistungen des Stadtjugendamtes wurden durch Beschlüsse, i. d. R. aufgrund einer Planungsgrundlage, genehmigt und sind somit im Stellenplan des Stadtjugendamtes entsprechend verbucht und verortet. Sofern Bedarfsfeststellungsbeschlüsse gefasst wurden, dürfen diese nicht willkürlich aufgrund der Bindungswirkung übergangen werden, sondern es muss vor Treffen eines erneuten Beschlusses ein entsprechender Planungsprozess gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII durchlaufen werden. Das Fachamt weist zudem darauf hin, dass durch den Gesetzesentwurf zum SGB VIII mit einer Ausweitung gesetzlicher Verpflichtungen von präventiven Jugendhilfeleistungen und damit mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen ist. Ein Wegfall etablierter Präventions- und Unterstützungsangebote wird das Problem des steigenden Bedarfs mittelfristig verschärfen.

Fachliche Empfehlung

Auf Basis der vorgenommenen Prüfung wird empfohlen, Option 1 zu verfolgen, da nur so auf pädagogischer und rechtlicher Einschätzung eine ressourcengerechte Umsetzung der Anregungen sichergestellt werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der CSU-Fraktion Nr. 140/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang